

Antrag Ge-25
AK Tierschutz**Empfehlung der Antragskommission**
Erledigt**Überarbeitung des niedersächsischen Erlasses zur Genehmigung von Tiertransporten in Drittländer**

1 Die SPD-Landtagstagsfraktion wird aufgefordert,
2 eine Überarbeitung des Erlasses zur Genehmi-
3 gung von Tiertransporten in Drittländer vorzuneh-
4 men mit der Zielsetzung, die Vorschriften der EU-
5 TiertransportVO eng auszulegen inkl. einer Defini-
6 tion des Begriffs „Verwendung zu Zuchtzwecken“
7 sowie Vorlagepflicht entsprechender Nachweise so-
8 wie die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser
9 Transporte an das Niedersächsische Landesamt für
10 Verbraucherschutz (LAVES) zu übertragen.

11

Begründung

12 Bei Anwendung und Vollzug der EU-
13 Tiertransportverordnung (VO (EG) Nr. 1/2005)
14 durch die Bundesländer bzw. die Veterinärbehörden
15 werden unzulässigerweise höchst unterschiedli-
16 che Maßstäbe in den einzelnen Ländern gesetzt.
17 Dadurch bedingt entstehen „Schlupflöcher“, u. a.
18 in Niedersachsen, Brandenburg und Nordrhein-
19 Westfalen, die die Abfertigung der Transporte
20 in Drittländer leider immer wieder ermöglichen.
21 Die beteiligten Veterinärämter stehen stark in
22 der Kritik, siehe z.B. <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Fragwuerdige-Rindertransporte-Was-wissen-Aufsichtsbehoerden,rindertransport102.html>¹
23
24
25
26 Hier könnte ein grundsätzliches Problem in der Nä-
27 he der abfertigenden Veterinärämter zu den an-
28 tragsstellenden Betrieben bestehen. Die Veterinär-
29 ämter sind dem Landrat unterstellt. Dieser ist ein
30 politischer Beamter, der alle Aspekte in seinem
31 Landkreis, insbesondere in ländlich geprägten Ge-
32 bieten, zu berücksichtigen hat. Aufschlussreich die
33 Aussage des VOST-Geschäftsführers Cord-Hinnerk
34 Thies in der Ostfriesen Zeitung am 13.01.2023: „Im
35 Zweifel kann es auch sein, dass wir bei verwehrten
36 Transporten gegen die Veterinärämter, mit denen
37 wir seit sehr Langem gut zusammenarbeiten, kla-
38 gen müssen – was wir eigentlich gar nicht wollen.“
39 Auch wird in zunehmendem Maß über andere EU-
40 Mitgliedstaaten, insbesondere Ungarn, der Tsche-
41 chei und Litauen, in Drittländer abgefertigt und so
42 sogar weite Umwege für die Tiere in Kauf genom-
43 men.
44

Erledigt durch Koalitionsvertrag Land (S. 42 f.)

45 Im April 2022 hatte die Agrarminister:innenkonfe-
46 renz die Bundesregierung aufgefordert, unabhängig
47 von der EU ein Exportverbot für lebende Tiere in be-
48 stimmte Drittländer einzuführen (TOP 32). Zudem
49 wird der Bund aufgefordert, sich für die zeitnahe
50 Überarbeitung der EU-Tiertransportverordnung ein-
51 zusetzen und dabei insbesondere Tiertransporte in
52 Drittländer in den Fokus zu nehmen.

53 Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in einem
54 Beschluss vom 26. Mai 2021 ausgeführt, dass dem
55 BMEL eine Regelung für ein nationales Transport-
56 verbot in bestimmte Drittländer durch Rechtsver-
57 ordnung aufgrund § 12 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz
58 möglich sei (Beschluss vom 26. Mai 2021, Az. 11 ME
59 117/21). Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Gutach-
60 ten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutach-
61 terdiensts des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
62 8. Februar 2021 (Information 17/298).

63 Danach ist ein Verbot des Exports lebender Tiere
64 in bestimmte Drittländer durch Erlass einer Verord-
65 nung auf Grundlage der Ermächtigung des § 12 Abs.
66 2 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz möglich.

67 Ein weiteres Rechtsgutachten, ab-
68 rufbar unter [https://media.4-
69 paws.org/7/8/a/b/78ab83eed5646e9496d851cb1fa249013556e6b5/VIER-
70 PFOTEN_Rechtsgutachten_Tiertransporte_in_Drittstaaten_2021.pdf](https://media.4paws.org/7/8/a/b/78ab83eed5646e9496d851cb1fa249013556e6b5/VIER-PFOTEN_Rechtsgutachten_Tiertransporte_in_Drittstaaten_2021.pdf)² kommt zu dem
71 gleichen Schluss.
72

73 Auch der Ausschuss für Agrarpolitik und Ver-
74 braucherschutz des Bundesrates hatte am 11.
75 Juni 2021 (Nr. 7b der Drucksache 394/1/21)
76 empfohlen, ein nationales Exportverbot in der
77 Tierschutz-Transportverordnung zu implementie-
78 ren: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/druck-
79 sachen/2021/0301-0400/394-1-21.pdf?__blob=pu-
80 blicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/394-1-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

81 Ein Exportverbot für lebende Tiere in bestimm-
82 te Drittstaaten ist neben den mittlerwei-
83 le häufig dokumentierten Verstößen gegen
84 EU-Tierschutzrecht während und nach dem
85 Transport (siehe z. B. verschiedene Studien für
86 den ANIT-Ausschuss des Europäischen Parla-
87 ments zum Transport von Tieren in Drittländer)
88 [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/do-
89 cument/IPOL_STU\(2021\)690877](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2021)690877)³

90 und zum Transport von Tieren in Schiffen –
91 [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/do-
92 cument/IPOL_STU\(2021\)690876](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2021)690876)⁴

93 und

94 [https://www.europarl.europa.eu/commit-](https://www.europarl.europa.eu/commit-tees/en/anit/events/events-hearings)
95 [tees/en/anit/events/events-hearings](https://www.europarl.europa.eu/commit-tees/en/anit/events/events-hearings)⁵

96 wie folgt zu begründen:

- 97 • Vor der Kernaussage des Artikels 3 der EU-
98 Tierschutztransportverordnung, wonach Tier-
99 beförderungen nicht durchgeführt werden
100 dürfen, wenn Tieren dabei Verletzungen oder
101 unnötige Leiden zugefügt werden könnten,
102 ist jegliche Abfertigung von Tiertransporten in
103 Tierschutz-Hochrisikostaaen als rechtswidrig
104 anzusehen.
- 105 • Die Tiere sind weder während des Transports
106 noch bei der Haltung oder der Schlachtung in
107 diesen Staaten durch ein nachgewiesenes, ei-
108 genständiges, vollziehbares oder vollzogenes
109 Tierschutzrecht vor Schmerzen, unnötigen Lei-
110 den oder Schäden geschützt.
- 111 • Die Bestimmungen der EU-
112 Tierschutztransportverordnung, der
113 EU-Kontrollstellenverordnung (VO
114 (EG) Nr. 1255/97) und der neuen EU-
115 Kontrollverordnung (VO (EU) Nr. 2017/625)
116 sind durch die zuständigen Behörden der Mit-
117 gliedstaaten in den Drittländern entgegen der
118 Urteile des EuGH (Rs. 424/13 und 383/16) nicht
119 überwachbar und damit nicht vollziehbar.
- 120 • Selbst amtliche Zulassungen von Kontrollstel-
121 len (Ruheorte für Tiere) in Drittländern, z. B. in
122 Russland, stellen weder eine tierschutz- und
123 verordnungskonforme Eignung und Ausstat-
124 tung noch den entsprechenden Betrieb nach-
125 prüfbar sicher.
- 126 • Tierexporte, die eine zwischengeschaltete
127 Schiffspassage und den damit verbundenen
128 Wechsel des Transportmittels enthalten,
129 werden durch die Behörden der Mitgliedstaa-
130 ten entgegen den Bestimmungen geltenden
131 Rechts abgefertigt, da die im Fahrtenbuch und
132 im TRACES-Dokument festgelegte Sendung
133 bereits im EU-Ausgangshafen aufgelöst und
134 im Drittlandshafen für einen nachfolgenden
135 Straßentransport neu zusammengestellt
136 wird. Eine Sendungsverfolgung bis zum Be-
137 stimmungsort ist unmöglich. Es wird nicht
138 einmal sichergestellt, dass der aufgeführte
139 Bestimmungsort überhaupt erreicht wird.
140 Oft werden als Bestimmungsort Häfen oder
141 Hafenanlagen in die von dem Veterinär-
142 amt zu genehmigende Transportplanung

143 eingetragen. Diese sind aber kein Bestimmungsort. Entsprechende Eintragungen
144 und Bestätigungen im Fahrtenbuch sind
145 Dokumentenfälschungen.
146

- 147 • Aus Deutschland werden mittlerweile ausschließlich tragende, junge Zuchtrinder zum
148 behaupteten Aufbau einer Milchviehpopulation in Drittländer exportiert. Die Verwendung
149 dieser Tiere zu Zuchtzwecken (Aufzucht des im Drittland geborenen Kalbes, Wiederbelegung
150 der Mutterkuh zur Erzeugung weiterer Nachkommen) wird jedoch in keinem Fall nachgewiesen.
151 Möglicherweise existierende Zuchtbetriebe werden in den Transportdokumenten nicht als
152 Bestimmungsort angeführt. In diesen Ländern herrscht in der Regel eine ausgeprägte
153 Futtermittelknappheit, die eine bedarfs- und wiederkäuergerechte Fütterung der deutschen
154 Hochleistungstiere erheblich und tierschutzrelevant erschwert bzw. einschränkt und eine
155 Futterkonkurrenz zwischen Milcherzeugung und Nachzucht verursacht. Zudem leiden deutsche
156 Hochleistungskühe unter den klimatischen Bedingungen in den meisten Drittländern. Die Tiere
157 sind nicht an die teilweise sehr hohen Temperaturen angepasst und es mangelt in den Zielländern
158 neben der Futtermittelversorgung auch an der nötigen Wasserversorgung. Eine laktierende Kuh
159 benötigt bei Temperaturen von 40-45 Grad Celsius, wie sie bspw. in Marokko und Ägypten
160 während der heißen Monate herrschen, bis zu 200 Liter Wasser am Tag. Diese Wassermengen
161 sind auf den Betrieben in diesen Ländern schlicht nicht vorhanden. Eine leistungsfähige,
162 sich selbst erhaltende und nachhaltig geführte Milchviehpopulation ist in diesen Ländern
163 (außer Israel), trotz jahrzehntelanger Importe von Hochleistungsrindern zu Zuchtzwecken
164 nur in Einzelfällen vorhanden. Die jährlichen Statistiken des IFCN Dairy Research Networks
165 (<https://ifcndairy.org/>) weisen in vielen Bestimmungsländern deutscher Rinderexporte
166 eine, wenn überhaupt, marginale Entwicklung der Milchleistung auf Einzeltier- und
167 Populationsebene in den letzten etwa 20 Jahren nach, und auch das nur mit großen jährlichen
168 Schwankungen. Ein Zuchtfortschritt ist z. B. in der mittleren Laktationsleistung (Ma-

192 rokko: etwa 1000 kg/Rind/Jahr, Ägypten: 2000
193 kg, Usbekistan: unter 2000 kg) nicht erfolgt.
194 In einigen Ländern, wie z. B. Marokko, Ägypten
195 oder dem Libanon, sind in den letzten
196 Jahren negative Entwicklungen in der Milch-
197 erzeugung, der mittleren Laktationsleistung,
198 den Bestandsgrößen und den Bestandszahlen
199 zu verzeichnen. Hieraus ist ablesbar, dass der
200 Fleischmarkt in diesen Ländern eine größere
201 Bedeutung hat als der heimische Milchmarkt,
202 der zudem häufig durch die Tourismusindus-
203 trie getrieben sein dürfte.

¹<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Fragwuerdige-Rindertransporte-Was-wissen-Aufsichtsbehoerden,rindertransport102.html>

²https://media.4-paws.org/7/8/a/b/78ab83eed5646e9496d851cb1fa249013556e6b5/VIERPFOTEN_Rechtsgutachten_Tiertransporte_in_Drittstaaten_2021.pdf

³[https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU\(2021\)690877](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2021)690877)

⁴[https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU\(2021\)690876](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/IPOL_STU(2021)690876)

⁵<https://www.europarl.europa.eu/committees/en/anit/events/events-hearings>